



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 25. März 1970

1 Teil II Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 70	Anordnung Nr. Pr. 32 über die Preisbildung für Projektierungsleistungen für elektrotechnische und elektronische Anlagen .....	201
16. 3. 70	Anordnung Nr. 3 über Reparaturfonds .....	204

" \*

### Anordnung Nr. Pr. 32 über die Preisbildung für Projektierungsleistungen für elektrotechnische und elektronische Anlagen

vom 5. März 1970

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Preise für Projektierungsleistungen für elektrotechnische und elektronische Anlagen (nachfolgend Projektierungsleistungen genannt) sind von allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten sowie in staatlichen Einrichtungen befindlichen Projektierungseinrichtungen unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu bilden.

(2) Diese Anordnung gilt für die Bildung der Preise für Projektierungsleistungen folgender Projektierungsgebiete:

- Elektroenergie-, Übertragungs- und Verteilungsanlagen
- mechanische und elektrische Signal- und Sicherungseinrichtungen
- Anlagen der industriellen Meß-, Steuerungs-, Regelungs- und Antriebstechnik
- Anlagen der industriellen Kernstrahlungsmesstechnik
- komplette elektronische Datenverarbeitungsanlagen.

(3) Gemäß dem Beschluß vom 26. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Auszug — (GBl. II S. 813) können die im Abs. 2 genannten Projektierungsleistungen folgende Arbeitsstufen beinhalten:

- Ausarbeitung von Studien für die Findung von Problemlösungen und Grundsatzentscheidungen
- Ausarbeitung von Vorbereitungsunterlagen, die auch notwendige Studien- und Variantenuntersuchungen beinhalten
- Ausarbeitung von Projekten und Projektteilen einschließlich ihrer Koordinierung.

(4) Nicht als Projektierungsleistungen gelten:

- Leistungen entsprechend der Nomenklatur des Planes Wissenschaft und Technik
- andere Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter, wie beispielsweise Gutachten, Analysen usw.
- Anfertigung von Werkstattzeichnungen, Ausführungsunterlagen (sofern in speziellen Preisbewilligungen nichts anderes bestimmt ist), Revisionszeichnungen, Bedienungsanweisungen u. a., die mit den Preisen der zu liefernden Maschinen, Ausrüstungen, Teilanlagen, Bauleistungen usw. abgegolten sind.

(5) Für die Bildung und Berechnung der Preise für Leistungen gegenüber der Bevölkerung, den Betrieben der Landwirtschaft und gleichgestellten Auftraggebern bleiben die bisherigen Regelungen in Kraft.

(6) Die nach dieser Anordnung gebildeten Preise sind Höchstpreise.

#### § 2

##### ■ Preisbildung

(1) Die Projektierungseinrichtungen haben die Preise nach dieser Anordnung zu ermitteln und verbindliche Angebote abzugeben.

(2) Die Grundlage für die Preisbildung ist der jeweilige mit dem Auftraggeber vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang. Der ermittelte Preis ist zu ändern, wenn

- a) der Leistungsumfang vertraglich geändert wird
- b) auf Grund von Rechtsvorschriften Preisänderungen eingetreten sind und diese Preisänderungen entsprechend den Rechtsvorschriften in laufende Verträge eingreifen.

(3) Die Preise der Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 2 sind wie folgt zu ermitteln:

- auf der Grundlage technisch-ökonomischer Parameter der zu projektierenden Anlagen bzw. Teilanlagen mit den in den Preislisten genannten Preisen